



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Laufende Nummer: 05/2016

## Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Hochschule Ruhr West

---

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West  
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr*

---



---

Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der  
Hochschule Ruhr West

A large, faint, light blue watermark of the HRW logo is centered on the page. It consists of a large circle with the letters 'HRW' inside it.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats des Fachbereichs die folgende Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik als Satzung erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik**

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Hochschule Ruhr West vom 09.01.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 01/2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

#### **„§ 3 Studienvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Studiengang der Informatik. Dabei müssen mindestens 210 Credits und davon mindestens 140 Credits aus Modulen mit der Informatik entstammenden Inhalten erworben worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium der Abschluss eines sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Studiengang der Informatik mit 180 erworbenen Credits, davon mindestens 140 Credits aus Modulen mit der Informatik entstammenden Inhalten. In diesem Fall müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zusätzliche bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Als zu erbringende Leistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus der Informatik entstammenden Bachelorstudiengängen der Hochschule Ruhr West festgelegt werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (3) Es kann weiterhin ein hinsichtlich der Informatik verwandter Studiengang als Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit hinsichtlich des verwandten Studiengangs prüft und beurteilt der Prüfungsausschuss, dabei insbesondere dahingehend, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“



---

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 im Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Ruhr West am Campus Bottrop aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West vom 13.01.2016 auf Vorschlag des Studienbeirats des Fachbereichs vom 13.01.2016 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 10.02.2016.

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Der Dekan des Fachbereiches 1

gez. Prof. Dr. Uwe Handmann

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns